

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Gibt es Lücken beim Krankenversicherungsschutz für internationale Studentinnen und Studenten?

Wer in Deutschland studieren möchte, braucht laut §5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V eine Krankenversicherung. Ohne sie dürfen sich auch internationale Studentinnen und Studenten nicht an einer deutschen Hochschule einschreiben. Da Deutschland mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und weiteren Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gilt die gesetzliche Krankenversicherung vieler internationaler Studenten auch während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik. Sie können ihre Versicherung von einer gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen, sofern sie keine geringfügige oder eine Werksstudententätigkeit ausüben. Auch private Krankenversicherungen aus anderen Ländern werden teilweise anerkannt. Für die Dauer des Studiums in Deutschland kann dann aber nicht mehr in eine gesetzliche Krankenkasse gewechselt werden.

Wer kein Mitglied einer Krankenkasse ist, die in Deutschland anerkannt wird, muss sich hier vor Ort versichern. Die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sind verpflichtet, Studenten bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum Ende des 14. Fachsemesters einen günstigen Tarif anzubieten. Studenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder an einem vorbereitenden Sprachkurs beziehungsweise einem Studienkolleg teilnehmen, müssen sich privat sichern. Hierzu bieten private Krankenversicherungen verschiedene eigene Tarife und Vertragsstrukturen an. Eine Möglichkeit ist die langfristige Reisekrankenversicherung von fünf Jahren mit befristetem Aufenthaltstitel. Diese privaten Versicherungen sind teilweise sehr different im Leistungsumfang und schließen Vorerkrankungen, als auch Vorsorgeleistungen komplett aus.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung des Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhaltes voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Absatz 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Da der oben genannte Personenkreis aber gleichzeitig in der Regel auch nicht von einer echten privaten Krankenversicherung wegen des befristeten Aufenthaltstitels aufgenommen wird, kann sich – bei einem Fehlen entsprechender Angebote – eine Rechtslücke auf tun. Zuletzt wurde aus Hamburg bekannt, dass die dortigen Ausländerbehörden einige privat abgeschlossene Krankenversicherungen nicht anerkannt haben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele internationale Studentinnen und Studenten sind derzeit an den Hochschulen des Landes Bremen eingeschrieben? (bitte diese und alle folgenden Fragen soweit möglich nach Hochschulen getrennt ausweisen)
2. Wie viele der eingeschriebenen internationalen Studenten und Studentinnen verfügen über
 - a. eine, durch ein mit einem anderen Land abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen, anerkannte Krankenversicherung?
 - b. eine anderweitig anerkannte im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung?
 - c. eine in Deutschland abgeschlossene gesetzliche Krankenversicherung?
 - d. eine in Deutschland abgeschlossene private Krankenversicherung?
3. Anhand welcher Kriterien nehmen die zuständigen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven das Bestehen eines „ausreichenden Krankenversicherungsschutz“ zur Sicherung des Lebensunterhalts an? Welche Mindestanforderungen werden zur Prüfung herangezogen?
4. Welche Mindestanforderungen werden insbesondere an private Krankenversicherungen für internationale Studenten gestellt, die keine Möglichkeit haben sich gesetzlich zu versichern?
5. Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren bei ausländischen Studentinnen und Studenten eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des nicht ausreichenden Krankenversicherungsschutzes versagt bzw. nicht verlängert?
6. Inwiefern wurden Probleme im Umgang mit dem Krankenversicherungsschutz von den Studienberatungsstellen an den Hochschulen des Landes Bremen gemeldet? Inwiefern gibt es hierzu einen Austausch zwischen den Beratungsstellen und den zuständigen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven?
7. Inwieweit sind dem Senat Anbieter privater Krankenversicherungen bekannt, die ausländische Studentinnen und Studenten versichern, die sich nicht gesetzlich versichern können? Auf welche Angebote verweisen die Studienberatungsstellen an den Hochschulen in so einem Fall?
8. Wie bewertet der Senat das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studentinnen und Studenten?
9. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Krankheitsleistungen bei privat oder nicht versicherten Studenten abgelehnt wurden, die den Leistungserbringern (Ärzte und Krankenhäuser, Rettungsdienst) nicht vergütet wurden?
10. Inwieweit sind dem Senat Anbieter privater Krankenversicherungen bekannt, die ausländische Studentinnen und Studenten versichern, die sich nicht gesetzlich versichern können?

nen? Auf welche Angebote verweisen die unter 3. abgefragten Studienberatungsstellen an den Hochschulen in so einem Fall?

11. Wie bewertet der Senat das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studentinnen und Studenten im Land Bremen?

Marco Lübke, Rainer Bensch, Susanne Grobien, Thomas Röwekamp
und Fraktion der CDU